

1. Nachtrag zur Abfallsatzung der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93), § 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82), §§ 1 bis 6a,9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582). §§ 3, 4, 5 und 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) 212 zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 07.11.2025 folgenden 1. Nachtrag zur Abfallsatzung vom 13.12.2024 beschlossen:

Artikel 1

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 10 können mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 50.000, -- €, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 11 und 12 mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 10.000, -- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3, die die öffentliche Sauberkeit in Karben beeinträchtigen (Wegwerfen von Müll außerhalb von Müllbehältnissen, Wegwerfen von „Kippen“, Unterlassen von Hundekotbeseitigung auf öffentlichen Wegen durch den Hundehalter und ähnliches), werden im Regelfall mit einer Geldbuße von mindestens 250 € oder ersatzweise 20 nachweislich erbrachten Stunden für Reinigungsarbeiten im öffentlichen Raum geahndet.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Stadt Karben, den 07.11.2025

Guido Rahn
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 29.11.2025 im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Wetterauer Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Karben, den 29.11.2025

Hans-Jürgen Schenk
Magistratsdirektor